

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1965

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	4. 2. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen	34
2122	5. 2. 1965	Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern.	34
92	2. 2. 1965	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Wuppertal nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	37
	1. 2. 1965	Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	37
	25. 1. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	37

113

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das öffentliche
Flaggen an gesetzlichen Feiertagen**
Vom 4. Februar 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen vom 4. August 1955 (GS. NW. S. 144) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „an gesetzlichen Feiertagen“ gestrichen.
2. Der einzige Paragraph wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt: „c) am Jahrestag des 20. Juli 1944.“
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1965 S. 34.

2122

**Bekanntmachung
der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zu
den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-,
Tierärzte- und Zahnärztekammern**
Vom 5. Februar 1965

Auf Grund des Artikels II der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern vom 18. Januar 1965 (GV. NW. S. 14) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern vom 12. Februar 1957 (GV. NW. S. 23) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus den Änderungsverordnungen vom 6. März 1961 (GV. NW. S. 161) und 18. Januar 1965 (GV. NW. S. 14) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund von § 14 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgleichheit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) erlassen worden.

Düsseldorf, den 5. Februar 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Wahlordnung
für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-,
Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. Februar 1965**

I. Wahlvorbereitungen

A. Allgemeines

§ 1

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Kammerversammlungen obliegt den einzelnen Kammern.

§ 2

Der Präsident der Kammer setzt rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung die Zeit der Neuwahl fest und teilt dies der Aufsichtsbehörde mit.

§ 3

(1) Für das Wahlgebiet (Kammerbereich) beruft der Kammervorstand einen Hauptwahlausschuß, der aus dem Hauptwahlleiter als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Hauptwahlleiters und drei Beisitzern besteht.

(2) Für jeden Wahlkreis (Regierungsbezirk) wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Wahlleiters und drei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Kammervorstand berufen.

(3) Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses und des Wahlausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Kammer sein. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist unzulässig.

(4) Die Namen und Anschriften der Ausschußmitglieder sind vom Kammervorstand in einem der durch die Satzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben unverzüglich bekanntzumachen.

§ 4

(1) Der Hauptwahlausschuß und der Wahlausschuß entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Hauptwahlausschuß und der Wahlausschuß sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

(3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse hat jeder Kammerangehörige Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Vorsitzende anfragenden Kammerangehörigen mitzuteilen, wobei mündliche Mitteilung genügt. Der Vorsitzende kann im Interesse der Ausschußtätigkeit die Zahl der im Sitzungssaal Anwesenden beschränken. Die Anwesenden, die nicht Ausschußmitglieder sind, haben sich während der Sitzung des Ausschusses jeder Äußerung zu enthalten.

§ 5

(1) Der Präsident der Kammer übersendet unverzüglich nach Berufung der Wahlausschußmitglieder jedem Wahlleiter ein Verzeichnis der Wahlberechtigten seines Wahlkreises (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mindestens mit Familiennamen, Vornamen und der Anschrift am Tätigkeitsort oder am Wohnort aufzuführen.

(2) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

§ 6

Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 7

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 81. Tage bis zum 66. Tage vor Beginn der Wahl im Wahlkreis zur Einsichtnahme für alle Wahlberechtigten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung hat der Wahlleiter dem Hauptwahlleiter zum Zwecke der Veröffentlichung mitzuteilen (§ 16 Buchstabe a).

(2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch einlegen. Das gleiche Recht steht der Aufsichtsbehörde zu.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß bis zum 56. Tage vor Beginn der Wahl. Die Entscheidung ist den Beteiligten sowie dem Präsidenten der Kammer schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl (§ 17 Abs. 1) jedoch nicht aus.

(5) Von Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(6) Der Wahlleiter teilt bis zum 52. Tage vor Beginn der Wahl dem Hauptwahlleiter und dem Präsidenten der Kammer mit, wieviel Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

B. Wahlvorschläge

§ 8

(1) Der Hauptwahlleiter fordert durch Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (§ 16 Buchstabe a). Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 18 Uhr des 40. Tages vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingereicht sein. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Wohnort, Wohnung und die Berufsbezeichnung mit dem Ort und der Art der Tätigkeit der Bewerber enthalten.

(2) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und daß ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Die Erklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden; sie muß persönlich und eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterschrift muß persönlich und eigenhändig abgegeben sein.

(4) Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vertrauensmann vertreten. Vertrauensmann ist der erste Unterzeichner. Der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die eingereichten Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die festgestellten Mängel bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen das mitgeteilte Prüfungsergebnis den Wahlausschuß anrufen.

(6) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuß bis zum 33. Tage vor Beginn der Wahl. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Kammergesetz oder diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Betreffen die festgestellten Mängel nur einzelne Bewerber, so sind lediglich diese in dem Wahlvorschlag zu streichen.

(7) Die Zulassung oder Nichtzulassung des Wahlvorschlages teilt der Wahlleiter dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages sowie der Aufsichtsbehörde bis zum 32. Tage vor Beginn der Wahl mit.

(8) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses können sowohl der Vertrauensmann des Wahlvorschlages sowie die Aufsichtsbehörde Beschwerde bis zum 27. Tage vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter übersendet die Beschwerde mit den Unterlagen unverzüglich dem Hauptwahlleiter.

(9) Über die Beschwerde ist bis zum 17. Tage vor Beginn der Wahl durch den Hauptwahlausschuß zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten sowie dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl jedoch nicht aus (§ 17 Abs. 1).

(10) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind bekanntzumachen (§ 16 Buchstabe c).

C. Stimmzettel

§ 9

Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Wahlvorschlag sind die Namen und Anschriften mindestens der drei ersten Bewerber anzugeben.

§ 10

Der Wahlleiter hat bis zum 3. Tage vor Beginn der Wahl an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge abzusenden, von denen der erste (freigemachte) den Aufdruck „Wahl zur Kammerversammlung“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Kammerversammlung“, trägt.

II. Die Wahl

§ 11

(1) Die Wahl zur Kammerversammlung ist eine Briefwahl; sie dauert zehn Tage.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

(3) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in den zweiten Umschlag (§ 10), verschließt ihn und übersendet ihn in dem ersten (freigemachten) Umschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter.

(4) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief den Poststempel des letzten Wahltages oder, wenn der letzte Wahltag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, den Poststempel des darauffolgenden Werktages trägt und spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Wahlfrist bis 12 Uhr beim Wahlleiter eingetroffen ist. Fällt der dritte Tag nach Ablauf der Wahlfrist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so genügt es, wenn der gemäß Satz 1 abgestempelte Brief am darauffolgenden Werktag bis 12 Uhr beim Wahlleiter eingetroffen ist.

III. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 12

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuß die Zahl der eingegangenen Umschläge und auf Grund der auf den Umschlägen vermerkten Wahlnummern die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest. Nach Öffnen der Umschläge werden die zweiten Umschläge (§ 10) gemischt und danach ebenfalls geöffnet.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuß.

(3) Ungültig sind:

- Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten oder nicht in das Wählerverzeichnis Eingetragenen abgegeben worden sind,
- Stimmzettel, die sich nicht in dem zweiten Umschlag (§ 10) befunden haben oder mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind,
- Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag angekreuzt oder sonst eindeutig kenntlich gemacht worden ist,
- Stimmzettel, die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, welche Liste gemeint ist,
- Stimmzettel, die zerrissen oder absichtlich stark beschädigt worden sind,
- mehrere Stimmzettel, die in einem Umschlag enthalten sind.

(4) Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen und über Anstände bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 13

(1) Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren ermittelt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden muß.

Die Niederschrift hat zu enthalten:

- die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler,
- die Zahl der durch Beschluß festgestellten gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze gemäß Absatz 1,
- die Namen der danach zur Kammerversammlung gewählten Mitglieder,
- Vermerke über etwaige durch Beschluß festgestellte Anstände bei der Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 14

(1) Der Wahlleiter übersendet die Niederschrift über das Wahlergebnis mit sämtlichen Unterlagen dem Hauptwahlausschuß.

(2) Der Hauptwahlausschuß stellt an Hand der von den Wahlausschüssen übersandten Unterlagen das Wahlergebnis für den Kammerbereich fest und teilt es dem Kammervorstand mit. Er ist dabei an die vom Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(3) Der Hauptwahlleiter hat das Wahlergebnis in einem der durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben unverzüglich bekanntzugeben und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 15

(1) Der Hauptwahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

IV. Bekanntmachungen

§ 16

Der Hauptwahlleiter veröffentlicht in einem der durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben

- a) spätestens bis zum 82. Tage vor Beginn der Wahl in einer ersten Wahlbekanntmachung Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 7 Abs. 1), die Fristen für Einsprüche (§ 7 Abs. 2), die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der Einreichungs- und Beschwerdefristen (§ 8 Abs. 1 und 8), Beginn und Ende der Wahl (§ 2, § 11 Abs. 1);
- b) spätestens bis zum 42. Tage vor Beginn der Wahl in einer zweiten Wahlbekanntmachung die endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder (§ 7 Abs. 6), die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung;
- c) spätestens bis zum 14. Tage vor Beginn der Wahl in einer dritten Wahlbekanntmachung die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 10).

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung oder der Übersendung von Rundschreiben hat der Hauptwahlleiter den Wortlaut der Wahlbekanntmachung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

V. Wahlanfechtung

§ 17

(1) Jeder Wahlberechtigte und die Aufsichtsbehörde können innerhalb von vierzehn Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 14 Abs. 3) beim Hauptwahlleiter gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder vor dem Hauptwahlleiter zur Niederschrift zu erklären.

(2) Die Entscheidung trifft der Hauptwahlausschuß nach folgenden Grundsätzen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Bewerbers für ungültig erachtet, so gilt er als nicht gewählt. An seine Stelle tritt derjenige Bewerber, der ihm im Wahlvorschlag folgt.
- b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlkreis von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl

insoweit für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl im Wahlkreis anzuordnen.

Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als einen Wahlkreis, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung durchzuführen.

(3) Der Beschluß ist denjenigen, die Einspruch erhoben haben, denjenigen, deren Wahl für ungültig erklärt ist sowie der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

§ 18

Gegen den Beschluß des Hauptwahlausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung von den Zustellungsempfängern Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 19

(1) Nach rechtskräftiger Anordnung der Wiederholungswahl setzt in jedem Fall der zuletzt amtierende Kammerpräsident innerhalb von vierzehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft die Zeit der Wiederholungswahl fest und teilt diese der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlanfechtungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

VI. Ersatzbestimmung

§ 20

(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab (§ 15 Abs. 3) oder gilt er als nicht gewählt (§ 17 Abs. 2 Buchstabe a) oder scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus (§ 13 des Kammergesetzes), so stellt der Hauptwahlleiter den Nachfolger fest.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der gewählten Bewerber und die Annahme der Wahl (§ 15 Abs. 1 und 2) finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzfeststellung ist von dem Hauptwahlleiter in einem der durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 21

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 22

(1) Die Tätigkeit der Wahlausschüsse und der Beisitzer des Hauptwahlausschusses endet mit der rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die Tätigkeit des Hauptwahlleiters und seines Stellvertreters endet unabhängig von der Wahlperiode der Kammerversammlung mit dem Tage der Bestellung eines neuen Hauptwahlleiters oder eines neuen Stellvertreters.

(3) Nach Beendigung der Wahlperiode einer Kammerversammlung übersendet der Hauptwahlleiter die Wahlakten versiegelt dem Kammervorstand zur Aufbewahrung.

§ 23

Die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung sind auf spätestens den 30. Tag nach Beendigung der Wahl durch den Präsidenten der Kammer zur ersten Sitzung einzuberufen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann diese Frist um weitere 30 Tage verlängert werden.

§ 24

Inkrafttreten*)

— GV. NW. 1965 S. 34.

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist am 21. Februar 1957 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus § 2 der Änderungsverordnung vom 6. März 1961 (GV. NW. S. 161) und Artikel III der Zweiten Änderungsverordnung vom 18. Januar 1965 (GV. NW. S. 14).

92

**Verordnung
über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Wuppertal nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

Vom 2. Februar 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes — GüKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Wuppertal werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

- I. **Bezirk „Nord“**
Wichlinghauser Markt im Stadtteil Wuppertal-Barmen
- II. **Bezirk „Ost“**
Bahnhof Beyenburg im Stadtteil Wuppertal-Beyenburg
- III. **Bezirk „Süd“**
Einmündung der Rather Straße in die Kohlfurther Straße im Stadtteil Wuppertal-Cronenberg
- IV. **Bezirk „West“**
Kaiserplatz im Stadtteil Wuppertal-Vohwinkel

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen der bezirklichen Ortsmittelpunkte in Wuppertal außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1965

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e y e r

— GV. NW. 1965 S. 37.

Anzeige des Ministers

**für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5
des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 1. Februar 1965

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach
§ 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG —
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21. 11. 1964 S. 377 ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung eines Grundstücks zugunsten der kreisfreien Stadt Witten für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Kohlensiepen von der B 226 bis zur Langestraße in der kreisfreien Stadt Witten festgestellt habe.

— GV. NW. 1965 S. 37.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Gewerkschaft Brigitta in Hannover für den Bau und Betrieb einer Erdgasfernleitung von Ummeln nach Schloß Neuhaus
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 16. November 1964 S. 323;
2. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Düsseldorf nach Erkrath
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. Dezember 1964 S. 431;
3. zugunsten der Stadtwerke Fröndenberg (Ruhr) für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Wasserwerk Hamm in Warmen zum Kraftwerk Wickede
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. Dezember 1964 S. 393;
4. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für die Umlegung (Bau und Betrieb) der Gasfernleitung Köln—Bonn
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Januar 1965 S. 1.

Düsseldorf, den 25. Januar 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

R e n s i n g

— GV. NW. 1965 S. 37.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.